



**Kleine Anfrage**

(AfD)

(AfD)

Abg. Karl Hermann Bolldorf, Dr. Dr. Rainer Rahn, Bernd Vohl (AfD)

**Kommunale Finanzaufsicht**

**Vorbemerkung:**

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Struktur der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen dreigliedrig aufgebaut: Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern sind die Landratsämter der Landkreise (§ 136 III HGO) zuständig. Für die Landkreise, Sonderstatusstädte sowie für die kreisfreien Städte Kassel, Darmstadt und Offenbach liegt die Zuständigkeit bei den drei Regierungspräsidien (§ 136 II 1 HGO, § 54 II 1 HKO). Das Innenministerium ist Aufsichtsbehörde für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden (§136 I HGO) und oberste Aufsicht für die übrigen Kommunen. Der Innenminister kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde auf den Regierungspräsidenten übertragen (§ 54 II 2 HKO).

Im Koalitionsvertrag beabsichtigt die Schwarz-grüne Landesregierung, eine Veränderung an der bestehenden Aufsichtsstruktur vorzunehmen. So heißt es, neben den Schutzschirmkommunen „die Finanzaufsicht auch für die übrigen kreisangehörigen Kommunen bei den Regierungspräsidien zu konzentrieren, um zu einer stärkeren Vereinheitlichung, größerer Effizienz und mehr Objektivität zu kommen“ (vgl. S. 137, Z.5856ff). Eine beinahe identische Absichtserklärung befindet sich bereits im Koalitionsvertrag für die vergangene Legislaturperiode.

**Wir fragen die Landesregierung:**

1. Welche Gründe veranlassen die Landesregierung dazu, die Struktur der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen ändern zu wollen?
2. Welche konkreten Gesetzesänderungen sind zur Umsetzung dessen vorgesehen?
3. Wann gedenkt die Landesregierung, diese Gesetzesänderungen dem Landtag zur Beratung vorzulegen?
4. Welche monetären, strukturellen und zeitgebundenen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung hat nach Ansicht der Landesregierung eine Änderung der kommunalen Finanzaufsichtsstruktur?
5. Mit welchen Maßnahmen soll die Etablierung von Doppelstrukturen verhindert werden?
6. Wie definiert die Landesregierung die „übrigen kreisangehörigen Kommunen“, dessen Finanzaufsicht gemäß Koalitionsvertrag bei den Regierungspräsidien konzentriert werden soll?

7. Hält es die Landesregierung für zielführend, die Landkreise, die u. a. mit der Erhebung der Kreisumlage Einfluss auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben, als Ansprechpartner für die Genehmigung von Haushalten aus dem bestehenden Beziehungsgeflecht auszugliedern?
8. Erwartet die Landesregierung Auswirkungen auf die Haushaltsplanung und -führung der Kommunen, wenn die Zuständigkeiten bei der kommunalen Finanzaufsicht verändert werden?

**Wiesbaden, den 20. März 2019**



(Karl Hermann Bolldorf)



(Dr. Dr. Rainer Rahn)



(Bernd Vohl)